

## Vor Gericht und auf hoher See...

**A** Ausstellung   **D** Debatte   **S** Sprechstunde   **V** Vortrag   **W** Workshop

---

### MARCH 20 · FRIDAY

---

09:30 – 10:15		<b>Anmeldung</b>	Schillersaal
10:15 – 10:30	V	<b>Eröffnung</b> <i>Referenten: Lutz Mücke, Julia Stein</i>	Schillersaal
10:30 – 11:30	D	<b>Wulff, Kachelmann, Edathy... – Was darf Verdachtsberichterstattung – und was nicht?</b> <b>Journalisten zwischen Recht und Moral</b> <i>Moderatoren: Kuno Haberbusch</i> <i>Referenten: Carsten Brennecke, Hans Leyendecker, Christian Mensching, Sarah Tacke</i>	Schillersaal

Schuldig? Oder nicht? Diese Frage wird jeden Tag in vielen Gerichtssälen entschieden - von Richtern. Nach einer Verhandlung, deren Ablauf gesetzlich normiert ist. Und in der es Ankläger, Verteidiger und eben Richter gibt.

Was aber, wenn es um prominente Beschuldigte geht? Wenn die Vorwürfe brisant, der wahre Sachverhalt aber weder ermittelt noch juristisch eindeutig festgestellt worden ist? Wenn das (vermeintlich) öffentliche Interesse so groß ist, dass man das Ende eines langwierigen Gerichtsverfahrens nicht abwarten will? Egal ob Kachelmann, Wulff, Edathy oder Hoeneß - die Öffentlichkeit hatte ihr Urteil schon gefällt, bevor die juristische Aufbereitung überhaupt begonnen hatte. Journalisten/innen hatten all das geliefert, was eine Meinungsbildung (vermeintlich) ermöglicht hatte.

Nicht erst seit diesen Affären steht der Vorwurf im Raum, dass manche Journalisten/innen ihre Funktion missbrauchen, indem sie sich als Ermittler, Ankläger und Richter betätigen. Der Vorwurf des Kampagnenjournalismus steht im Raum.

Alle Teilnehmer/innen dieser Auftaktveranstaltung zur Fachtagung "Presserecht für die journalistische Praxis" hatten mit den ausgesuchten Beispielfällen Wulff, Edathy und Kachelmann zu tun - sei es journalistisch oder juristisch. Doch die Diskussion, die Kontroverse behandelt Fragen, die über diese Fälle hinausgehen, die eher grundsätzlich sind, die das journalistische Ethos berühren. Und die auch all jene betreffen, die nicht über die bundesweit bekannten Fälle berichten (müssen?), sondern auf lokaler Ebene über Vorkommnisse bei sogenannten "Lokalgrößen".

Was ist journalistisch geboten, was erlaubt, wenn über Vorwürfe oder Affären berichtet wird? Wie ist die eigentlich zulässige "Verdachtsberichterstattung" definiert, wann sind die Grenzen des Zulässigen überschritten? Welche Rechte haben Betroffene, sich gegen Berichte zu wehren? Wie funktioniert das (nicht gerade seltene) Zusammenspiel von Anwälten und Journalisten/innen? Lassen sich Journalisten/innen bisweilen auch von Staatsanwälten instrumentalisieren? Ist der Vorwurf des "Kampagnenjournalismus" völlig absurd? Dürfen Medien Partei ergreifen? Worin besteht der Unterschied zwischen moralischen/politischen Vorwürfen und juristischen Feststellungen?

Wer definiert eigentlich das Leitbild des immer wieder beschworenen "objektiven Journalismus", wer kontrolliert die Regeln?

Es sind Fragen, die für den Journalismus elementar sind. Gerade in Zeiten, in denen viel von der "Glaubwürdigkeitskrise" der Medien die Rede ist, wo (von einigen) allzusehr der Kampfbegriff "Lügenpresse" bei Demonstrationen gerufen wird. Gibt es Anlass zur medialen Selbstkritik - oder ist alles gut?

#### weiterführende Links

- "Bitte entschuldigen Sie, Herr Edathy" (Thomas Fischer)
  - "Beschämt und verdammt" (Heribert Prantl)
  - "Soziale Vernichtung eines Menschen" (Dieter Kassel, Ute Welty und Heribert Prantl)
-

D **Wer schreibt, der haftet? – Wenn Sender und Verlage Risiken auf freie Autoren abwälzen**

Schillersaal

*Moderatoren: Ursula Kosser**Referenten: Hubert Denk, Stephan Lamby, Jens-Ole Schröder, Oliver Stegmann*

Eigentlich ist alles ganz einfach: Die Zeitungen, Magazine oder Sender sind juristisch und journalistisch für all das verantwortlich, was sie drucken oder senden. Denn schließlich sind sie es, die die jeweiligen Inhalte verbreiten. Das nennt man "Verbreiterhaftung". Wie gesagt, alles ganz einfach. Eigentlich.

Doch die Realität ist häufig eine andere: Speziell freie Journalisten/innen beschleicht häufig das Gefühl, von ihren Auftraggebern alleingelassen zu werden, wenn es zu juristischen Problemen kommt. So mussten zwei (freie) Journalisten erleben, wie sie nach ihren Enthüllungen zum sogenannten "Sachsensumpf" auf der Anklagebank landeten - allein und ohne Unterstützung. Sie hatten ihre Recherchen u.a. im SPIEGEL veröffentlicht. Das Magazin unterstützte (zunächst) lediglich den mitangeklagten festangestellten Redakteur. Es dauerte, bis man sich auch der Verantwortung für die beiden Freien bewusst wurde. Ende gut, alles gut?

Oder aber Hubertus Denk: Der engagierte Lokaljournalist aus Passau schreibt - neben Enthüllungen im eigenen Blog und Magazin - u.a. auch für verschiedene andere Medien. Und hat mehrmals erlebt, wie er alleine stand, als lokale Größen oder Institutionen sich juristisch wehrten.

Auch im Fernsehbereich gibt es solche Probleme. Besonders bei heiklen und brisanten Themen sind (freie) Produzenten auf die Unterstützung der Sender angewiesen. Doch wird die tatsächlich gewährt? Wie sieht es aus mit der juristischen Begleitung - von der Produktion bis zur Ausstrahlung?

Längst nicht mehr nur hinter vorgehaltener Hand klagen sie, dass die Sender die juristischen Risiken auf die Produzenten abwälzen wollen. Wie ist das möglich - und wie können sie sich dagegen wehren? Vielleicht dadurch, dass sie diese Probleme jetzt öffentlich machen?

Die Diskussion soll Aufklärung liefern, Transparenz schaffen. Und nach Lösungen suchen. Damit investigativer Journalismus möglich und verantwortbar bleibt - und die vielen freien Journalisten/innen auch weiterhin recherchieren können. Und dabei nicht alleine gelassen werden.

**Weiterführende Links**

- **"Je kleiner, desto schwächer" (Benno Stieber)**
- **Man darf recherchieren!"Sachsensumpf"-Journalisten werden freigesprochen – zu Recht (Heinrich Wefing)**

W **Das jüngste Gerücht... – Wie wir mit den Regeln der Verdachtsberichterstattung das Schlimmste verhindern können**

Seminarraum I

*Referenten: Stephan Michelfelder, Gert Monheim*

Die Zeitungen berichten in den letzten Monaten nahezu täglich über Prozesse, in deren Mittelpunkt die Oppenheim-Esch-Fonds stehen. Die 4 Gesellschafter des inzwischen von der Deutschen Bank übernommenen Bankhauses Oppenheim sind wegen Untreue angeklagt. Ihrem Geschäftspartner, dem schillernden Bauunternehmer Esch werfen die Ankläger Anstiftung und Beihilfe zur Untreue vor. Den einstmals hochangesehenen Angeklagten der Bank drohen mehrjährige Freiheitsstrafen.

Die Hintergründe für diesen in der deutschen Wirtschaftsgeschichte wohl einmaligen Fall haben die WDR-Autoren Ingolf Gritschneider und Georg Wellmann von 2005 bis heute in inzwischen sieben Beiträgen der Sendereihe *die story* aufgedeckt. Esch und das Bankhaus Oppenheim hatten mit hohen Renditen nahezu den gesamten deutschen Geldadel als Investoren für den Fonds gewonnen.

In der *story Milliarden-Monopoly III – Neue Spuren im Kölner Messeskandal* wurde zum ersten Mal der Verdacht geäußert, dass bei einem der Fonds, der zum Bau der Kölner Messe aufgelegt worden war, Korruption im Spiel war. Ein Verdacht, der mit vielen Dokumenten und Zeugenaussagen gestützt wurde, der aber nicht in allen Einzelheiten zu beweisen war. Die Autoren mussten also *besonders sorgfältig recherchieren*, mussten jede Aussage, jedes Dokument *gegenrecherchieren*, neben Belastendem auch *Entlastendes* berücksichtigen, um sich gegen den Vorwurf einer *Vorverurteilung* zu wappnen. Sie mussten, um es auf den Punkt zu bringen, die Regeln der Verdachtsberichterstattung – insbesondere bei der Schwere des Verdachts – penibel beachten. In diesem Workshop wird am Beispiel des Filmanfangs gezeigt, wie die Autoren *die story* und den Verdacht aufbauen, dem sie nachgehen wollen.

Siehe auch den folgenden Workshop von 14.15 – 15.15 , der auf diesen aufbaut:

**D Versteckte Kamera, heimliche Mikrofone - Was ist erlaubt, was ist verboten?**

*Moderatoren: Kuno Haberbusch*

*Referenten: Volker Lilienthal, Christian Schertz, Klaus Siekmann*

Heimlich gedrehte Bilder - immer häufiger sind sie in den verschiedensten Sendungen zu sehen. In Verbrauchermagazinen genau so wie in investigativen Dokumentationen. Doch ist das erlaubt? Wenn ja, wo ist das geregelt - juristisch und journalistisch? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wann ist dieses Mittel tatsächlich sinnvoll, wann dient es nur zum dramaturgisch aufgemotzten Bilderteppich?

Noch komplizierter verhält es sich mit heimlich aufgenommenen O-Tönen. Erst kürzlich sorgte ein sogenannter "Abhörskandal" bei der TAZ für heftige Diskussionen. Und etliche Journalisten/innen offenbarten in der Kontroverse eine erstaunliche Unkenntnis über die sehr eindeutigen juristischen Vorschriften. Dabei gibt es mehrere Urteile zu diesem Komplex, der auch zwischen der heimlichen Aufnahme und der anschließenden Verbreitung unterscheidet.

Die Veranstaltung listet auf, was beachtet werden muss, was u.U. erlaubt ist - und was auf keinen Fall. Verschiedene Fälle werden kurz vorgestellt, die wichtigen Fragen von kompetenten Journalisten und Rechtsanwälten beantwortet.

**Weiterführende Links**

- "Der Mann, der taz Sebastian Heiser war" (Wolfgang Michal)
- "Klima des generellen Misstrauens" (Jörg Wagner)
- "Man traut sich nicht mehr, offen zu sprechen" (Michael Hanfeld)
- "Befugtes Spionieren" (Markus Kompa)
- "Redaktionsgeheimnis - ein hohes Gut" (Ines Pohl)
- "In eigener Sache - Datenklau - die Chronologie" (taz.de)
- "Versteckte Kamera: Gerichtshof gibt «Kassensturz» Recht" (Christian Schürer)

**S Frag den Dienst – Was haben die Geheimdienste über mich gespeichert?**

*Referenten: Oliver Pragal, Albrecht Ude*

Geheimdienste in der Kritik: Der BND kooperiert widerrechtlich mit der NSA, der Verfassungsschutz wird durch die NSU-Affäre und das illegale Observieren von Journalisten kompromittiert. Im letzten Jahr rief das Netzwerk recherche Journalisten auf, die Geheimdienste zu nerven: Anfragen, welche Daten sie über die Person gespeichert haben. Was ist daraus geworden, wie sehen die ersten Rückläufe aus, was muss jetzt gesehen. Und weiter: Welche Initiativen gibt es noch, die sich gegen die wuchernde Überwachung richten? RA Oliver Pragal von der Initiative "Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung" wird als Gast dabei sein.

**W Störfeuer gegen kritische Berichte – Wie wir uns gegen juristische Angriffe wappnen können**

*Referenten: Stephan Michelfelder, Gert Monheim*

Gegen die story Milliarden-Monopoly III – Neue Spuren im Kölner Messeskanal, in der der Verdacht geäußert wurde, dass bei dem Oppenheim-Esch-Fonds zum Bau der Kölner Messehallen Korruption im Spiel war, wurde schon während der Recherche versucht, juristisch vorzugehen, um die Sendung zu verhindern. Diese Angriffe konnten abgewehrt und die Fernsehdokumentation ausgestrahlt werden.

Nach der Sendung wurden insgesamt 9 Klagen gegen den Beitrag erhoben, die sich insbesondere gegen den Vorwurf der Korruption richteten. Dieser Vorwurf wird von einem Experten in einem Interview der Dokumentation erhoben, die im Mittelpunkt des Workshops steht. An dieser Sequenz soll beispielhaft dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ein so gravierender Vorwurf im Beitrag erhoben und zugleich so eingebettet werden kann, dass er vor Gericht Bestand hat. Bei den anschließenden Gerichtsverfahren stand im Mittelpunkt der Verhandlungen, ob die Regeln der Verdachtsberichterstattung eingehalten worden waren.

14:45 – 15:45

**D Geklaute Bilder, verletzte Intimsphäre – Wie weit können wir bei der Recherche in Sozialen Netzwerken gehen?**

Schillersaal

*Moderatoren: Sarah Tacke*

*Referenten: Markus Kompa, Julian Reichelt, Christian Schertz, Moritz Tschermak*

„Stoppt Putin jetzt!“ titelte der *Spiegel* am 28. Juli 2014. Im Hintergrund der Schlagzeile: Fotos und Namen von 50 Opfern des Absturzes des Malaysia-Airlines-Flugs MH17 vom 17. Juli. Die Bilder stammen unter anderem aus den Facebook-Profilen der Opfer – nach Auffassung des *Spiegel* „öffentlich zugängliche Quellen“, die von zahlreichen Medien im In- und Ausland genutzt worden seien, um Fotos der Opfer zeigen zu können. Das *Bildblog* kritisiert das Vorgehen des *Spiegel* und anderer Medien als „Beutezug im Internet“: Journalisten würden „die Facebook-Profile toter Menschen durchwühlen und alles daraus veröffentlichen, was nicht niet- und nagelfest ist“. Der Presserat spricht am Ende eine „Missbilligung“ aus. Der Fall hat eine ethische und eine rechtliche Seite. Rechtsanwalt Markus Kompa sieht das Persönlichkeitsrecht verletzt: „Die Rechtsansicht, dass man auf Facebook wirksam darin einwilligt, in politische Kampagnen eingespannt zu werden, halte ich für abwegig.“ Aber wie ist es bei „gewöhnlichen“ Opfertafeln? In welchen Fällen ist die Einwilligung durch Betroffene oder Hinterbliebene entbehrlich? Diesen und anderen Fragen wollen wir in dieser Diskussion nachgehen.

14:45 – 15:45

**S Sprechstunde: Verdachtsberichterstattung**

Seminarraum II

*Referenten: Stephan Michelfelder*

14:45 – 15:45

**W Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung? – Wie wir juristisch wasserdicht formulieren können**

Seminarraum I

*Referenten: Eva Lindenau, Klaus Siekmann*

Der Unterschied sollte eigentlich jedem Journalisten klar sein: Tatsachenbehauptungen müssen objektiv richtig sein, müssen belegt werden und beweisbar sein. Meinungsäußerungen sind subjektiv, kommentierend und geben eine Einschätzung wieder. Was wir also nicht belegen können, sollten wir auch nicht behaupten. Haben wir einen Verdacht, sollten wir klar machen, dass es ein Verdacht ist und vorsichtig formulieren.

Der Grund: Die Tatsachenbehauptung kann vor Gericht auf ihre Richtigkeit überprüft werden und, wenn sie falsch ist, drohen Klagen auf Unterlassung der Formulierung, auf Gegendarstellung, auf Widerruf und möglicherweise sogar auf Schadenersatz. Während die Meinungsäußerung nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden kann, weil es ja eine subjektive Einschätzung ist und diese durch die grundgesetzlich verbrieft Meinungsfreiheit geschützt ist.

Doch der Teufel steckt im Detail. Natürlich sind z.B. Beleidigungen oder üble Nachrede und erst recht nicht die sogenannte „Schmähkritik“ durch die Meinungsfreiheit geschützt. Und: Auch eine Einschätzung kann einen Tatsachenkern enthalten, der auf seine Richtigkeit überprüft werden kann.

Die beiden Referenten werden an konkreten Beispielen aus der Praxis die oft schwierigen Abgrenzungen zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerungen mit den Teilnehmern erarbeiten.

*Moderatoren: Anja Reschke*

*Referenten: Hans Leyendecker, Heribert Schwan*

Der Journalist Heribert Schwan (70) führte in den Jahren 2001 und 2002 an mehr an 100 Tagen Gespräche mit Ex-Kanzler Helmut Kohl, die ca. 630 Stunden lang auf Tonband aufgezeichnet wurden. Sie waren die Grundlage für die große Kohl-Biografie, die Heribert Schwan als Auftragsschreiber von Kohl schrieb und deren erste drei Bände auch erschienen sind. Über den geplanten vierten Band kam es 2009 zum Zerwürfnis zwischen dem Politiker und seinem Ghostwriter.

Kohl forderte die Tonaufzeichnungen von Schwan zurück, musste schließlich um die Herausgabe sogar vor Gericht streiten. Er bekam die Tonbänder im Sommer 2014 auch zugesprochen, in denen er sich u.a. freimütig über viele politische Mitstreiter während seiner Kanzlerschaft ausließ. Die Inhalte beanspruchte allerdings weiterhin der ehemalige Kohl-Biograf Heribert Schwan u.a. mit dem Argument, er habe sich die Gespräche mit vielen Vorbereitungen erarbeitet und verwendete sie in seinem 2014 erschienen Buch "Vermächtnis: Die Kohl-Protokolle". Auf 256 Seiten sind die z.T. drastischen Formulierungen des Altkanzlers über seine Politiker-Kollegen und –Kolleginnen jetzt nachzulesen.

Die Anwälte Helmut Kohls bezeichneten dies als „einen unglaublichen Rechtsbruch, als einen Diebstahl geistigen Eigentums". Während Heribert Schwan und seine Rechtsvertreter darauf beharrten, die Aussagen Kohls seien von überragendem öffentlichem Interesse und könnten deshalb veröffentlicht werden.

Das Oberlandesgericht Köln verurteilte Schwan zur Herausgabe der Tonbänder. Dagegen hat der Autor Revision beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe eingelegt.

Das Landgericht Köln entschied in einem 2. Verfahren, dass insgesamt 115 Zitate Kohls in dem Buch geschwärzt werden müssten. Tendenz: Schwan sei als Kohls Ghostwriter zur Verschwiegenheit verpflichtet gewesen, die er mit der Veröffentlichung des Buches gebrochen habe. Dagegen ist der Heyne-Verlag beim OLG Köln in Berufung gegangen.

Darf ein Ghostwriter alles, was er beim Schreibprozess vertraulich erfährt, anschließend in einem eigenen Buch publizieren? Kann er sich dabei auf das öffentliche Interesse an Äußerungen des Altkanzlers als einer absoluten Person der Zeitgeschichte berufen? Über die rechtlichen, aber auch über moralische und medienethische Frage führen Hans Leyendecker und Heribert Schwan ein Streitgespräch.

*Referenten: Klaus Siekmann*

*Moderatoren: Markus Grill*

*Referenten: Eva Frauenschuh, Kirsten von Hutten, Markus Kompa*

Medienanwälte können nach eigenem Gutdünken das Gericht aussuchen, bei dem sie juristisch gegen Journalisten/innen, Verlage oder Sender vorgehen wollen – sei es mit Einstweiligen Verfügungen oder Klageschriften. Die Begründung für diese juristisch einzigartige Regelung („Fliegender Gerichtsstand“): Weil Zeitschriften, Zeitungen und Fernsehsendungen bundesweit gelesen oder gesehen werden können, kann gegen die Beiträge auch bei allen Gerichten in Deutschland geklagt werden – also überall dort, wo Leser/innen oder Zuschauer/innen tatsächlich sind oder auch nur vermutet werden. Diese (nur auf den ersten Blick nachvollziehbare) Praxis wird von vielen Anwälten dazu benutzt – manche Kritiker sagen auch missbraucht –, sich für ihre Einstweiligen Verfügungen und Klagen immer die Gerichte und die Richter auszusuchen, die für schnelle Verbote bekannt sind.

So kommt es, dass weit mehr als die Hälfte aller Presseurteile in Deutschland von nur drei Kammern gesprochen werden – in Berlin, Köln und Hamburg. Wie sehr das von der Einstellung des jeweiligen Richters abhängt, zeigt das Beispiel Köln. Die Pressekammer war jahrelang als besonders liberal bekannt und bekam – obwohl große Medien in der Stadt zuhause sind – relativ wenige Klagen. Das änderte sich, als der Vorsitz wechselte und die Kammer weniger pressefreundlich urteilte. Inzwischen geht jede 4. Klage gegen Medienerzeugnisse in Deutschland nach Köln.

Hinzu kommt, dass die Pressekammern immer häufiger Einstweilige Verfügungen erlassen, ohne den angegriffenen Medien überhaupt Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Verbot einer Äußerung oder gar eines ganzen Beitrag überhaupt zu äußern. Der frühere BGH-Richter Bornkamm, der vor 20 Jahren einer Presserechtkammer vorstand, kann sich nicht erinnern, dass damals „ein Gericht auf die Idee gekommen wäre, ohne Gehör (der Gegenseite) zur Unterlassung zu verurteilen, und wenn es noch so eilig war.“

Und wenn das angerufene Gericht eine Einstweilige Verfügung partout nicht erlassen will, bleibt den Klägern immer noch die Möglichkeit, den Antrag zurückzuziehen und zu versuchen, bei anderen Pressekammern ein Verbot oder eine Unterlassung zu erwirken. Für eine Reihe von Presseanwälten gehört das zum Alltagsgeschäft, andere geißeln das „Gerichtshopping“ genannte Verfahren als unanständig und sogar rechtsmissbräuchlich.

Die Veranstaltung beleuchtet aktuelle Beispiele dieses „Fliegenden Gerichtsstands“, informiert über die Hintergründe und gibt Tipps, wie sich betroffene Journalisten/innen wehren können. Und widmet sich auch der Frage, warum der Gesetzgeber die entsprechenden Regelungen nicht (endlich) verändert.

**Weiterführende Links:**

- "Köln nimmt das alles" (Jürgen Dahlkamp & Barbara Schmid)

*Referenten: Kirsten von Hutten, Markus Kompa*

*Moderatoren: Peter Grabowski*

*Referenten: Hubert Denk, Thorsten Feldmann*

Es war im Frühjahr 2012, als der Deutsche Bundestag beim Blog Netzpolitik.org anfragte, ob er den RSS-Feed der Seite ins Intranet des Parlaments einspeisen dürfe. Offensichtlich hielt man im Bundestag die Inhalte von Netzpolitik.org für so lesenswert, dass man Abgeordneten und Mitarbeitern den Zugriff darauf erleichtern wollte. Knapp zwei Jahre später flatterte dem Gründer des Blogs, Markus Beckedahl, eine ganz andere E-Mail des Bundestags ins Postfach. Die beantragte Presseakkreditierung für den Bundestag wurde ihm versagt – unter anderem mit der Begründung, er würde nicht parlamentarisch berichten.

Am Ende klappte es dann doch mit der Akkreditierung. Hinter der Akkreditierungspraxis des Bundestags steht aber auch die Frage: Wer ist eigentlich Journalist? Beckedahls Antrag wurde zunächst auch mit der Begründung abgelehnt, er sei gar kein Journalist, sondern Blogger. Nicht nur Beckedahl fühlt sich an die längst erledigte Debatte »Journalisten vs. Blogger« erinnert: »Ein Blog ist ein Medium, mit dem man journalistisch arbeiten kann, oder auch nicht. Wir gehen davon aus, dass wir hier journalistisch arbeiten, zudem mache ich das hauptberuflich.«

Rechtsanwalt Thorsten Feldmann berät Netzpolitik.org und andere Blogs – und wird berichten, wie man sich als Blogger durchsetzen kann.

Besonders schwer haben es Journalisten, wenn sie sich mit den „Mächtigen“ anlegen. Das weiß Hubert Denk aus eigener Erfahrung. Da er die Informationen auch im eigenen Blog, dem Bürgerblick Passau, veröffentlicht, können für ihn Rechtsverfahren existenzbedrohende Züge annehmen. Trotzdem wehrt sich Denk – und hat dabei Erfolg. Im Workshop erzählt er, wie er das macht – und welche Risiken er dabei eingeht.

*Moderatoren: Lena Gürtler*

*Referenten: Spyros Aroukatos, Dagmar Hovestädt*

Das Thema sorgt - auch 25 Jahre nach der Wiedervereinigung - immer wieder für Schlagzeilen: Wer hat für die Stasi gespitzelt, wer waren die Opfer? Aber auch: Was wusste die Stasi über Affären und Skandale beispielsweise in der damaligen BRD?

Längst sind nicht alle (vorhandenen) Akten erforscht. Andere sind verschwunden oder wurden kurz vor dem Ende der DDR vernichtet.

Der Wunsch nach Aufklärung ist groß. Aber auch das Interesse mancher Personen am Vergessen. Umso spannender eigentlich das Recherchieren in den Akten. Doch für viele Journalisten beginnen die Probleme schon bei der Beschaffung. Trotz umfangreicher Aufklärung auf der Homepage der Stasi-Unterlagenbehörde über die richtigen Schritte kommt es immer wieder zu Fehlern. Weil Regeln nicht beachtet werden oder es an der Präzision der Anfragen mangelt. Die Recherchelust ist bisweilen größer als die Sachkompetenz.

Und die Akten selbst? Was darf wie berichtet werden? Was muss an Persönlichkeitsrechten beachtet werden? Und überhaupt: Wie kann, wie muss ich diese Akten lesen - um kompetent Einordnungen vornehmen zu können, um zu korrekten Schlussfolgerungen zu kommen? Gelten solche Akten oder Auskünfte der Behörde als "privilegierte" Quellen? Wie ist die Rechtsprechung, welche juristischen Grenzen sind bei der Berichterstattung zu beachten?

Auffällig ist, dass es einigen Personen immer wieder gelingt, unliebsame Berichterstattung über eventuelle Stasi-Verstrickungen zu verhindern. Und viele Verlage (und Sender) lassen sich davon beeindrucken, scheuen das (auch finanzielle) Risiko von Rechtsstreitigkeiten. Warum eigentlich - und wie sollen Journalisten/innen damit umgehen?

Die Veranstaltung "Stasi-Akten: Tipps für die Beschaffung - und die Berichterstattung" soll sehr praxisnah all diese Fragen erörtern, Anregungen für eine bessere Berichterstattung liefern. Und auch ermutigen, an diesem wichtigen Thema dranzubleiben.

18:30 – 19:30 D **Was darf Satire? - Zwischen Meinungsfreiheit und dem Schutz vor Diffamierung** Schillersaal  
*Moderatoren: Steffen Grimberg*  
*Referenten: Torsten Gaitzsch, Ansgar Koreng, Christian Schertz*

"Satire darf alles !!!" - Sagen viele, denken alle. Doch ist das wirklich so? Gibt es Grenzen - und welche sind das? Gibt es gar Verbote - und wer entscheidet die? Die Diskussion ist nicht neu, aber seit den Anschlägen von Paris drängender denn je. Gerade religiöse Themen - seien es Texte oder Karikaturen - provozieren die Gemüter.

Abseits von Grenzen oder Verboten, also der juristischen Seite, gibt es sicher auch moralisch/ethische Fragen, denen sich Journalisten/innen stellen müssen: Ist es verantwortbar, umstrittene Karikaturen "nur aus Solidarität" mit den Opfern von Charlie Hebdo zu publizieren? Sind all jene Zeitungen nur feige, wenn sie den Abdruck verweigern - oder haben sie nachvollziehbare Gründe?

Die Veranstaltung wird all diese Fragen erörtern - aus juristischer und journalistischer Sicht. Sie ist nicht in erster Linie auf Konfrontation angelegt, sondern eher auf vertiefender Information. Damit jeder für sich die Frage beantworten kann: "Darf Satire wirklich alles?"

**Weiterführende Links:**

- "Satire darf nicht alles" (Christian Schertz)
- "Unfreiheit der Kunst: Berlin geht juristisch gegen Nazi-Olympia-Satire vor" (Stefan Winterbauer)

---

18:30 – 19:30 S **Sprechstunde: Blogs** Seminarraum II  
*Referenten: Thorsten Feldmann*

---

18:30 – 19:30 W **Immer auch die Gegenseite fragen... Aber was tun, wenn die nicht will?** Seminarraum I  
*Referenten: Eva Lindenau, Klaus Siekmann*

Es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit: wenn in einem Bericht Kritik geäußert wird oder gar schwere Vorwürfe erhoben werden, muss den Kritisierten Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Diese Anfrage ist natürlich auch ein Teil der notwendigen Gegenrecherche, denn nicht jede Kritik stellt sich im Nachhinein als haltbar heraus. Wer dies nicht beherzigt, der verstößt nicht nur gegen die journalistische Sorgfaltspflicht, sondern muss damit rechnen, dass der Kritisierte gegen seinen Beitrag klagt und das mit großer Aussicht auf Erfolg.

Was aber tun, wenn der im Beitrag kritisierte Verantwortliche oder etwa eine angegriffene Institution oder Firma auf die Bitte um eine Stellungnahme gar nicht reagiert? Oder das Gespräch von Bedingungen abhängig macht, die für eine faire Berichterstattung nicht akzeptabel sind? Wie reagieren, wenn die von der Gegenseite flugs eingeschalteten Presseanwälte Nachfragen zu dem erbetenen Interview erkennbar nur mit dem Ziel stellen, Material an die Hand zu bekommen, mit dem sie den geplanten Beitrag verhindern können? Das sind Erfahrungen, mit denen sich Journalisten in den letzten Jahren immer häufiger auseinandersetzen müssen.

Die Referenten erläutern an praktischen Beispielen, was beim Bemühen, auch die Gegenseite zu Wort kommen zu lassen, journalistisch angemessen und juristisch notwendig ist

---

20:00 – 21:00 A **„Unter Druck – Medien und Politik“: Führung durch die Ausstellung im Zeitgeschichtlichen Forum Leipzig** Zeitgeschichtliches Forum Leipzig (Grimmaische Straße 6)

---

**MARCH 21 • SATURDAY**

---

09:15 – 09:30 V **Begrüßung** Schillersaal  
*Referenten: Gert Monheim*

---

09:30 – 10:30 D **Noch immer das „Tal der Ahnungslosen“? – Wieso Sachsen kein Informationsfreiheitsgesetz hat** Schillersaal  
*Moderatoren: Anne Eichhorn*  
*Referenten: Ine Dippmann, Aline Fiedler, Manfred Redelfs, Thomas Walter*

Alle Bemühungen, ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Sachsen zu etablieren, scheiterten bislang. Über mehr als zehn Jahre blockierten die CDU-Regierungen sämtliche Initiativen. Die neue schwarz-rote Landesregierung hat im Koalitionsvertrag nun einen sächsischen IFG-Entwurf angekündigt. Die Podiumsdiskussion soll die Verhältnisse sächsischer Politikgestaltung und Gesetzgebungsprozesse diskutieren und dabei auch erhellen, wann mit Gesetz zu rechnen ist und welche Eckpunkte es beinhaltet.

W **Wenn Eltern Krieg ums Kind führen – Wie berichten, ohne Persönlichkeitsrechte zu verletzen?**

Moderatoren: *Bernd Kastner*

Seminarraum I

Referenten: *Raymund Brehmenkamp, Rainer Stadler*

Mann und Frau lassen sich scheiden, streiten ums gemeinsame Kind. Der Kampf geht so weit, dass die Mutter irgendwann in Untersuchungshaft landet, der Vater wirft ihr sexuellen Missbrauch des Kindes vor. Vor Gericht bleibt davon nichts übrig. Rainer Stadler hat den Sorgerechtsstreit recherchiert und ist dabei auf viele Merkwürdigkeiten im Handeln von Justiz, Behörden und Gutachtern gestoßen, und auf zweifelhafte Zeugenaussagen. Er kritisiert ein massiv einseitiges Agieren zulasten der Mutter, schreibt zwei Artikel fürs SZ-Magazin. Obwohl Stadler alle Personen anonymisiert und Details verfremdet, verbietet das Landgericht Hamburg die Verbreitung des zweiten Textes: unerlaubter Eingriff in die Privatsphäre. Für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung sei nicht entscheidend, ob der Durchschnittsleser die beschriebenen Personen identifizieren könne. Es genüge schon, wenn jene Leser die Personen erkennen könnten, die „aufgrund ihrer sonstigen Kenntnis in der Lage sind, die Person zu identifizieren“. Der Fall wirft grundsätzliche Fragen auf: Wie weit dürfen Journalisten im Familienleben recherchieren? Wie sehr müssen Personen verfremdet werden? Was tun, wenn Insider im Internet die Identität der Personen enthüllen? Wann rechtfertigen fragwürdige Vorgänge in der Justiz den journalistischen Eingriff in die Privatsphäre einer Familie? Worunter leidet ein Kind mehr: Unter der Aufdeckung eines möglichen Justizirrtums, oder unter dem Justizirrtum selbst?

**Weiterführende Links:**

- "Das darf nicht wahr sein - Das Hamburger Landgericht verbietet einen Text über mögliche Justizirrtümer und bedroht so die Pressefreiheit" (Alina Fichter)
- "Eine Frage von Details" (René Martens, *journalist* 9/21014), siehe untenstehender pdf-Download

10:45 – 11:45

S **Sprechstunde: Formulieren/Konfrontieren**

Seminarraum II

Referenten: *Klaus Siekmann*

10:45 – 11:45

W **Der Sachsensumpf – Ende gut, alles gut?**

Seminarraum I

Moderatoren: *Christian Fuchs*

Referenten: *Thomas Datt, Arndt Ginzel*

Die Sachsensumpf-Prozesse gegen die Journalisten Thomas Datt und Arndt Ginzel endeten mit dem Freispruch der Journalisten. – Doch wie geht man mit diesem jahrelang anhaltenden Druck um? Welche Spuren hinterlassen langwierige juristische Auseinandersetzungen – persönlich, beruflich, finanziell und psychologisch?

10:45 – 11:45

W **„Das müssen Sie mir doch sagen...“ – Übersicht zu den journalistischen Auskunftsrechten**

Referenten: *Christoph Partsch, Manfred Redelfs*

Schillersaal

Viele Journalisten sind ratlos, wenn der Pressesprecher sich zugeknöpft gibt und eine Behörde mauert: Welche Rechte auf Auskunft oder Akteneinsicht habe ich eigentlich bei der Recherche? Was unterscheidet die Rechte nach den Landespressegesetzen von den Möglichkeiten, die das Informationsfreiheitsgesetz oder das Umweltinformationsgesetz eröffnen – und wann sollte man sich auf was berufen? Wie läuft das, wenn man z.B. vom Grundbuchamt Auskünfte über die Eigentümer eines Grundstücks haben möchte? Rechtsanwalt Dr. Christoph Partsch, der Journalisten in vielen Presserechtsverfahren vertreten hat, gibt einen Überblick.

12:00 – 13:00

**W Das Schweigen der Ämter – und wie Journalisten es überwinden können. Fallbeispiele zum Auskunftsrecht**

Schillersaal

*Referenten: Wilhelm Mecklenburg, Manfred Redelfs, Hans-Wilhelm Saure, Stefan Wehrmeyer*

Anhand von Beispielen aus der journalistischen Praxis wird aufgezeigt, wie die Auskunftsrechte für die Recherche genutzt werden können und was Journalisten im Umgang mit den Behörden beachten sollten. Sebastian Heiser beschreibt, wie er mit Hilfe des Umweltinformationsgesetzes (UIG) ganz offiziell an brisante Unterlagen zu einer Katastrophenschutzübung gelangt ist, mit der der Bund und die Länder im September 2013 das Krisenmanagement im Falle eines Reaktorunfalls simuliert haben. Dabei wurde die Übung selbst zum Super-Gau, wie sich aus den mehr als 1.000 Seiten E-Mails, Behördenvermerken und internen Berichten ergibt. Daniel Drepper hat als freier Mitarbeiter der WAZ zusammen mit dem damaligen Henri-Nannen-Schüler Niklas Schenck erfolgreich auf die Veröffentlichung der Medaillenziele für Olympia geklagt. So wurde das Bundesinnenministerium zu dem Eingeständnis gezwungen, dass zwischen den Zielen, an denen sich Millionensummen an Sportförderung orientieren, und den tatsächlichen Erfolgen bei den Olympischen Spielen eine erhebliche Lücke klafft. Für die Recherche wurden sowohl das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes als auch das Landespressegesetz genutzt. Schenck und Drepper mussten dem Bundesinnenministerium 15.000 Euro für die IFG-Anfrage überweisen. Das Ministerium hatte die Anfrage in eine Vielzahl an Gebührentatbeständen aufgesplittet. Derzeit verklagen die beiden Journalisten das Ministerium und waren in der ersten Instanz erfolgreich. Das Bundesinnenministerium hat Beschwerde eingelegt. Die nächste Instanz ist das Oberverwaltungsgericht Berlin. Der Fall ist deshalb auch ein wichtiges Beispiel, wie man sich gegen abwehrendes Behördenverhalten wehren kann und warum es wichtig ist, Musterurteile – wie hier zur Gebührenerhebung – zu erstreiten.

Stefan Wehrmeyer hat das Netzportal „Frag den Staat“ gegründet, mit dem Anfragen an Behörden erleichtert werden und zugleich die gesamte Kommunikation online dokumentiert wird. Er erklärt, wie Journalisten das Portal nutzen können und welche Erfahrungen er im Umgang mit den Behörden gemacht hat.

12:00 – 13:00

**W Persönlichkeitsrecht versus öffentliches Interesse – Wie wir das eine berücksichtigen, ohne das andere aus dem Auge zu verlieren**

Seminarraum I

*Referenten: Ingolf Gritschneder*

Das Persönlichkeitsrecht ist ein aus der Verfassung, Art. 2, abgeleitetes Rechtsgut von hohem Rang. Niemand darf ohne seine Einwilligung mit seinem Namen oder mit einem Foto in die Öffentlichkeit gezerzt werden, soweit er dazu nicht Veranlassung gegeben hat.

Über sogenannte Personen der Zeitgeschichte, z.B. aktive Politiker, bekannte Künstler und prominente Schauspieler, kann in der Regel auch ohne deren Einwilligung berichtet werden. Sie müssen es hinnehmen, fotografiert oder gefilmt zu werden. Allerdings muss die Berichterstattung grundsätzlich im Zusammenhang mit ihrer Funktion stehen, d.h. reine private „Paparazzi-Bilder“ sind auch hier unzulässig.

Zu Personen der Zeitgeschichte können aber auch nichtprominente Personen werden, auch wenn sie nur vorübergehend in den Fokus der Öffentlichkeit geraten, wie z.B. Straftäter direkt nach ihrer Tat und während des Prozesses.

Doch auch diese Unterscheidung ist nur eine Faustregel, es ist immer auch eine Frage der Abwägung im Einzelfall. Was wiegt mehr? Das Persönlichkeitsrecht des einzelnen oder der Anspruch der Öffentlichkeit auf Information?

In jedem Fall sollten wir genauer hinschauen, ob es überhaupt journalistisch notwendig ist, z.B. einen möglichen Verdächtigen für alle Welt identifizierbar abzubilden oder zu benennen? Oder ob es genügt, seine Funktion im Zusammenhang mit dem geschilderten Sachverhalt zu schildern, sein Gesicht auf einem Foto unkenntlich zu machen und nur den ersten Buchstaben seines Nachnamens bekannt zu geben.

Die Referenten werden diese schwierige Güterabwägung an konkreten Fällen aus ihrer Praxis exemplarisch darstellen.

13:00 – 14:00

**Mittagspause**

Schillersaal

14:00 – 15:00

**D Verfassungsschutz, BND & Co. – Demokratische Institutionen ohne Transparenz? Recherchen in Geheimdienstmilieus**

Schillersaal

*Moderatoren: Michael Kraske*

*Referenten: Ludwig Kendzia, Gordian Meyer-Plath, Oliver Pragal, Holger Schmidt*

Wie schnell die demokratische Kontrolle durch Journalisten im Geheimdienstmilieu an deutliche Grenzen stößt, hat sich bei den Recherchen der neonazistisch motivierten NSU-Mordserie deutlich gezeigt. Bis heute ist kaum bekannt, was der Verfassungsschutz über die Täter wusste, ob die Agenten schlecht gearbeitet oder die Festnahme der Terroristen sogar bewusst vermieden haben. Wie geht man mit der Auskunftsverweigerung der Dienste um? Welche Auskunftsansprüche bestehen überhaupt? Welche Blockade- und Kommunikationsstrategien der Innenministerien sind erkennbar? Welche Rechercheansätze können zum Ziel führen? – Eine Podiumsdiskussion

14:00 – 15:00	S	<b>Sprechstunde: Auskunftsrechte</b> <i>Referenten: Christoph Partsch</i>	Seminarraum II
14:00 – 15:00	S	<b>Sprechstunde: Umweltinformationsgesetz</b> <i>Referenten: Wilhelm Mecklenburg</i>	Seminarraum II
14:00 – 15:00	W	<b>Zeugnisverweigerungsrecht: Grundpfeiler der Pressefreiheit – Wie wir mit Informanten umgehen und sie schützen können</b> <i>Referenten: Ingolf Gritschneder, Ansgar Koreng</i> Informanten machen u.U. auf gesellschaftliche Missstände aufmerksam, die sonst vielleicht nie bekannt würden. Um keine persönlichen oder beruflichen Nachteile zu erfahren, möchten sie nicht selten anonym bleiben. Wenn Informanten ausdrücklich auf Anonymität bestehen, müssen wir als Journalisten diese auch unter allen Umständen gewährleisten. Als Journalisten steht uns deshalb ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, ein Privileg, das u.a. auch Seelsorger, Rechtsanwälte, Ärzte und Therapeuten haben. Diese Berufsgruppen können selbst vor Gericht nicht dazu gezwungen werden, über das auszusagen, was ihnen die Patienten, Klienten und eben auch die Informanten unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut haben. Journalisten haben dieses Privileg, weil der Informantenschutz und das Zeugnisverweigerungsrecht viele Berichte im allgemeinen öffentlichen Interesse überhaupt erst möglich machen. Wie überprüft man die Glaubwürdigkeit eines Informanten und die Motive für sein Handeln? Wie kann man gewährleisten, dass der Informant nicht enttarnt wird? Schützt das Zeugnisverweigerungsrecht wirklich alles, was der Informant berichtet oder gibt es da auch Grenzen? Die Referenten erarbeiten mit den Teilnehmern die juristischen Voraussetzungen und die praktische Anwendung des Zeugnisverweigerungsrechts.	Seminarraum I
15:15 – 16:15	D	<b>Auslandseinsatz und Heimatfront – Wie recherchieren, wenn die Auskunftsrechte gegenüber Militärs begrenzt sind?</b> <i>Moderatoren: Stefan Buchen</i> <i>Referenten: Markus Frenzel, Christoph Partsch, Boris Schnelle, Marc Thörner</i> Ob bei der klammheimlichen Umnutzung des zivilen Flughafens Halle/Leipzig zum Militärdrehkreuz oder bei Militäreinsätzen in Afghanistan - offizielle Auskunftsbegehren von Journalisten zu Militärfragen stoßen schnell an Grenzen. Wie weit gehen journalistische Auskunftsansprüche? Welche Hürden werden uns in den Weg gestellt? Welche rechtlichen Schranken können die Berichterstattung einengen? Wie sollten Rechercheure damit umgehen? – Eine Podiumsdiskussion.	Schillersaal
15:15 – 16:15	S	<b>Sprechstunde: Persönlichkeitsrecht</b>	Seminarraum II